

# BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung Stadtrates  
vom 20.07.2000

Anwesend: 20

Für den Beschluss: 20  
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 07b) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Östliche Altstadt);  
hier: Beschluss einer Vorweggenehmigung**

**Vorweggenehmigung gemäß § 144 Abs. 2 BauGB für das SG 1 „Westliche Altstadt und das SG II „Östliche Altstadt“ in Bad Neustadt a. d. Saale**

Gemäß § 144 BauGB verfügt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zum Vollzug der genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet I „Westliche Altstadt“ und im Sanierungsgebiet II „Östliche Altstadt“ folgende Grundsatzregelung:

## 1. Vorweg-Genehmigung

Die Genehmigung für die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge in den Sanierungsgebieten I und II wird hiermit gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt:

1. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Verpflichtung hierzu.
2. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

## 2. Widerrufs-Vorbehalt

Die Vorweg-Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## 3. Inkrafttreten

Die Vorweg-Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 20.07.2000

Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Stadt  
Bad Neustadt a. d. Saale, den 16. August 2000

I.A.

Ullrich, VOAR



(Siegel)

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte am 28.07.2000, so dass die Vorweg-Genehmigung am 29.07.2000 in Kraft getreten ist.